

**Änderung der
Habitationsordnung
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 19.12.2012

Der Senat hat am 05.12.2012 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186 f.), die nachfolgende Änderung der Habitationsordnung vom 07.09.2009 (AM 4/2009, S. 384 f., berichtet in AM 6/2009, S. 549) beschlossen.

I.

§ 21 „Übergangsregelungen“ erhält folgende neuen Absätze 3 und 4:

„(3) In Abweichung von der Regelung des § 6 Abs. 2 letzter Halbsatz, Buchstabe c) kann für Umhabilitationsverfahren der in § 72 Abs. 14 S. 1 erster Halbsatz NHG bezeichneten Chefärztinnen und Chefärzte an der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften auch eine Habitationskommission bis zum 31. März 2015 bestellt werden, in der nur zwei Mitglieder das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.“

(4) In Abweichung von § 17 Abs. 2 – 5 kann den in § 72 Abs. 14 S. 1 erster Halbsatz NHG bezeichneten Chefärztinnen und Chefärzten im Falle einer erfolgreichen Umhabilitation in der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der akademische Titel 'außerplanmäßige Professorin' oder 'außerplanmäßiger Professor' durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät ohne Vorliegen der Voraussetzungen des §17 Abs. 3 – 5 verliehen werden, wenn dieser akademische Titel bereits vor der Umhabilitation geführt worden ist. Der Antrag ist vor dem 31. März 2015 zu stellen.“

II.

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.